

# Gesetz zur Neuordnung der Saarländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

## Inhaltsübersicht

<b>ARTIKEL 1: GESETZ ZUR ERRICHTUNG EINES LANDESAMTES FÜR KATASTER-, VERMESSUNGS- UND KARTENWESEN.....</b>	<b>3</b>
§ 1 .....	3
§ 2 .....	3
§ 3 .....	3
 <b>ARTIKEL 2: SAARLÄNDISCHES GESETZ ÜBER DIE LANDESVERMESSUNG UND DAS LIEGENSCHAFTSKATASTER (SAARLÄNDISCHES VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ - SVERMKATG) .....</b>	<b>4</b>
<b>Erster Abschnitt: Allgemeines.....</b>	<b>4</b>
§ 1 Aufgaben des Landes .....	4
§ 2 Zuständige Behörden, Aufsicht .....	4
§ 3 Aufgaben der Vermessungsstellen .....	4
§ 4 Informationssysteme der Verwaltung .....	5
§ 5 Vorlage- und Unterrichtungspflicht .....	5
§ 6 Betreten von Grundstücken .....	6
§ 7 Vermessungs- und Grenzmarken.....	6
§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten .....	6
<b>Zweiter Abschnitt: Landesvermessung.....</b>	<b>7</b>
§ 9 Gegenstand .....	7
§ 10 Einsicht, Auskunft, Nutzungsrecht.....	7
<b>Dritter Abschnitt: Liegenschaftskataster .....</b>	<b>8</b>
§ 11 Aufgaben und Zweck .....	8
§ 12 Bestandteile und Inhalt.....	8
§ 13 Fortführung und Erneuerung.....	8
§ 14 Datenerhebung .....	9
§ 15 Beibringung von Unterlagen.....	9
§ 16 Einsicht, Auskunft, Datenübermittlung .....	10
<b>Vierter Abschnitt: Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen.....</b>	<b>11</b>
§ 17 Abmarkungspflicht.....	11
§ 18 Zweck und Wirkung der Abmarkung .....	11
§ 19 Grenzfeststellung und Abmarkung .....	11
§ 20 Grenztermin .....	12
§ 21 Niederschrift über den Grenztermin .....	12
§ 22 Bekanntgabe der Grenzfeststellung und der Abmarkung .....	12
<b>Fünfter Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten.....</b>	<b>13</b>
§ 23 Ordnungswidrigkeiten.....	13

<b>ARTIKEL 3: GESETZ ÜBER DIE BERUFSORDNUNG DER ÖFFENTLICH BESTELLTEN VERMESSUNGSINGENIEURINNEN UND -INGENIEURE IM SAARLAND (ÖBVI-BERUFSORDNUNG) .....</b>	<b>14</b>
<b>Erster Abschnitt: Rechtsstellung und Aufgaben .....</b>	<b>14</b>
§ 1 Rechtsstellung.....	14
§ 2 Aufgaben.....	14
<b>Zweiter Abschnitt Bestellung .....</b>	<b>14</b>
§ 3 Voraussetzungen .....	14
§ 4 Versagung.....	15
§ 5 Verfahren .....	16
<b>Dritter Abschnitt Berufsausübung .....</b>	<b>16</b>
§ 6 Niederlassung und Arbeitsgemeinschaft.....	16
§ 7 Berufsbezeichnung, Landessiegel und Ausweis .....	17
§ 8 Berufspflichten .....	17
§ 9 Versicherung .....	18
§ 10 Durchführung der Aufträge.....	18
§ 11 Vertretung .....	18
§ 12 Vergütung .....	19
<b>Vierter Abschnitt: Aufsicht und Ordnungswidrigkeiten .....</b>	<b>19</b>
§ 13 Aufsicht .....	19
§ 14 Ahndung von Pflichtverletzungen.....	20
§ 15 Ordnungswidrigkeiten.....	20
<b>Fünfter Abschnitt: Erlöschen der Bestellung.....</b>	<b>20</b>
§ 16 Gründe und Folge des Erlöschens.....	20
§ 17 Verzicht .....	20
§ 18 Zurücknahme und Widerruf der Bestellung.....	21
§ 19 Geschäftsabwicklung .....	22
<b>Sechster Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen.....</b>	<b>22</b>
§ 20 Übergangsbestimmung .....	22
§ 21 Verordnungsermächtigungen .....	22
<b>ARTIKEL 15: INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN.....</b>	<b>24</b>

Der Landtag wolle beschließen:

**Artikel 1:**  
**Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Kataster-,  
Vermessungs- und Kartenwesen**

**§ 1**

Im Saarland wird ein Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen errichtet, das der Aufsicht des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr untersteht.

**§ 2**

Die bisher dem Landesvermessungsamt und den Katasterämtern zugewiesenen Zuständigkeiten gehen auf das neu errichtete Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen über.

**§ 3**

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Landesvermessungsamt und in den Katasterämtern tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung dort Beschäftigten gehören ab diesem Zeitpunkt dem Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen an.

(2) § 116 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Amtsbl. S. 413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Juli 1996 (Amtsbl. S. 674), ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Vorstand des bisherigen Hauptpersonalrates der Kataster- und Vermessungsverwaltung die Geschäfte der Personalvertretungen weiter führt, bis die neue Personalvertretung gewählt ist.

**Artikel 2:**  
**Saarländisches Gesetz**  
**über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster**  
**(Saarländisches Vermessungs- und Katastergesetz**  
**- SVermKatG)**

**Erster Abschnitt: Allgemeines**

**§ 1 Aufgaben des Landes**

Die Landesvermessung und die Führung des Liegenschaftskatasters sind Aufgaben des Landes, die nach den Erfordernissen der Planung, des Rechtsverkehrs, der Verwaltung, der Wirtschaft und der Wissenschaft sowie des Umwelt- und Naturschutzes wahrzunehmen und ständig dem Fortschritt der geodätischen und kartographischen Wissenschaft und Technik anzupassen sind. Die notwendige Einheitlichkeit der Vermessungs- und Landeskartenwerke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist zu wahren. Die Ergebnisse und Nachweise der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters sind in automatisierter Form zu führen.

**§ 2 Zuständige Behörden, Aufsicht**

(1) Oberste Vermessungs- und Katasterbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr. Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde führt die Aufsicht über das Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen.

(2) Soweit in diesem Gesetz oder in Rechtsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, obliegen die Landesvermessung und die Führung des Liegenschaftskatasters dem Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann sich das Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen Dritter bedienen.

(3) Vermessungsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. das Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen,
2. die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure und
3. die Vermessungsdienststellen sonstiger Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden.

Die Vermessungsstellen nach Nrn. 2 und 3 unterstehen bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz der Fachaufsicht der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde.

**§ 3 Aufgaben der Vermessungsstellen**

(1) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure haben

1. Vermessungen auszuführen, deren Ergebnisse dazu bestimmt sind, in das Liegenschaftskataster übernommen zu werden (Katastervermessungen), und
2. Grenzfeststellungen und Abmarkungen vorzunehmen.

Die Befugnis des Landesamtes für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen, Katastervermessungen auszuführen und Grenzfeststellungen und Abmarkungen vorzunehmen, bleibt unberührt. Im übrigen wirken die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 mit.

(2) Die Vermessungsdienststellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden dürfen Katastervermessungen ausführen und Grenzfeststellungen und Abmarkungen

vornehmen, wenn die Arbeiten von einer Beamtin oder einem Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen geleitet werden und der Erfüllung eigener Aufgaben dienen. Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde kann die Befugnis nach Satz 1 auch einräumen, wenn die Arbeiten von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes geleitet werden.

(3) Die Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 haben alle von ihnen bei der Ausführung von Katastervermessungen erstellten Vermessungsschriften im Original dem Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen unentgeltlich zur Übernahme in das Liegenschaftskataster einzureichen und sonstige Unterlagen, die für die Landesvermessung oder die Führung des Liegenschaftskatasters von Bedeutung sind, dem Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen unentgeltlich zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen ist zu bestätigen.

#### **§ 4 Informationssysteme der Verwaltung**

(1) Sofern Stellen der Landesverwaltung raum- oder bodenbezogene Fachinformationssysteme einrichten oder betreiben, sind diese auf der Grundlage der als Basisinformationssystem geführten Ergebnisse und Nachweise der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters aufzubauen und zu führen. Satz 1 gilt entsprechend für kommunale Stellen, soweit sie Aufgaben des Landes erfüllen.

(2) Das Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen koordiniert die Verwendung von raum- und bodenbezogenen Basisinformationen.

#### **§ 5 Vorlage- und Unterrichtungspflicht**

(1) Wer Unterlagen im Besitz hat, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 von Bedeutung sind, ist verpflichtet, sie dem Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen zur unentgeltlichen Auswertung vorzulegen. Auslagen, die durch die Vorlage entstehen, sind zu erstatten. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn überwiegende private Interessen der Vorlage der Unterlagen entgegenstehen.

(2) Zur Sicherung der Fortführung des Liegenschaftskatasters haben die Bauaufsichtsbehörden das Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen über die Errichtung, die Änderung und den Abbruch von Gebäuden, die ihrer Genehmigung oder Zustimmung oder einer Bauanzeige bedürfen, zu unterrichten. Die gleiche Verpflichtung trifft Behörden, die in einem anderen Verfahren, insbesondere in einem Planfeststellungsverfahren, die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung, die Änderung oder den Abbruch von Gebäuden schaffen.

(3) In Verfahren der streitigen Zivilgerichtsbarkeit und der freiwilligen Gerichtsbarkeit teilen die Gerichte dem Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen rechtskräftige Urteile und Vergleiche über Grenzstreitigkeiten in dem Umfang mit, wie es für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.

(4) Behörden und sonstige öffentliche Stellen haben Bildflugvorhaben frühzeitig mit dem Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen abzustimmen und das Bildmaterial dem Landesamt zur unentgeltlichen Auswertung vorzulegen und zur Übernahme in das Landesluftbildarchiv anzubieten, sobald es nicht mehr in eigenen Archiven aufbewahrt werden soll. Natürliche und juristische Personen des Privatrechts haben Bildflüge, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 oder anderer Aufgaben des Landes von Bedeutung sein können, dem Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen anzuzeigen und das Bildmaterial auf Anforderung zur unentgeltlichen Auswertung vorzulegen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 6 Betreten von Grundstücken

(1) Die mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Personen und deren Hilfskräfte sind berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren und dabei die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Sie können Personen, die an der Vermessung oder Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, hinzuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden.

(2) Entstehen durch das Betreten oder Befahren eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder einer oder einem anderen Berechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so ist dafür von der Person oder Stelle, die die Kosten der Maßnahme zu tragen hat, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht. Mehrere Entschädigungspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Vermögensnachteil entstanden ist. Die §§ 202 bis 224 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

## § 7 Vermessungs- und Grenzmarken

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen Marken zur amtlichen Kennzeichnung von Vermessungspunkten (Vermessungsmarken) und von Grenzen (Grenzmarken) eingebracht oder entfernt und für die Dauer von Vermessungsarbeiten Beobachtungszeichen oder -gerüste (Vermessungseinrichtungen) errichtet werden.

(2) Vermessungs- und Grenzmarken dürfen nur von den Vermessungsstellen eingebracht, verändert und entfernt werden.

(3) Vermessungs- und Grenzmarken sowie Vermessungseinrichtungen dürfen nicht gefährdet werden. Wer Maßnahmen beabsichtigt, durch die Vermessungs- oder Grenzmarken oder Vermessungseinrichtungen gefährdet werden können, hat dies rechtzeitig dem Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht auch, wenn der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten bekannt wird, daß Vermessungs- und Grenzmarken verlorengegangen, schadhaf, nicht mehr erkennbar oder in ihrer Lage verändert sind.

(4) Zum Schutz von Vermessungsmarken der Landesvermessung kann eine Fläche in Anspruch genommen werden, die nicht überbaut, abgetragen oder sonst verändert werden darf. Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, für welche Vermessungspunkte eine Schutzfläche beansprucht und wie sie begrenzt wird.

(5) Entstehen der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten durch eine Maßnahme nach Absatz 1 unmittelbare Vermögensnachteile oder wird die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der sonstige Nutzungsberechtigte nach Absatz 4 in der Nutzung ihres oder seines Grundstücks beschränkt, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

## § 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen ist befugt, die zur Landesvermessung und zur Führung des Liegenschaftskatasters erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 des Saarländischen Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## Zweiter Abschnitt: Landesvermessung

### § 9 Gegenstand

- (1) Die Landesvermessung umfaßt
  1. die Herstellung, Erhaltung und Erneuerung des Lage-, Höhen- und Schwerenetzes,
  2. die Aufnahme der topographischen Gegenstände und Geländeformen der Erdoberfläche des Landes in geeigneten Maßstäben und ihre Dokumentation,
  3. die ständige photogrammetrische und terrestrische Erfassung der topographischen Veränderungen der Erdoberfläche,
  4. die Bearbeitung und Herausgabe der Landeskartenwerke und deren Fortführung sowie die Wahrnehmung der Interessen des Landes bei ihrer Nutzung durch Dritte,
  5. die Bearbeitung und Herausgabe von Sonderkarten; die Bearbeitung und Herausgabe von Sonderkarten außerhalb der Landesvermessung bleibt unberührt,
  6. die Lenkung des Luftbildwesens sowie die zentrale Registrierung von Bildflügen und die Sammlung von Luftbildern und anderen Fernerkundungsergebnissen, soweit sie für die Landesvermessung, das Liegenschaftskataster oder andere Aufgaben des Landes Bedeutung haben (Landesluftbildarchiv),
  7. die Durchführung von vermessungstechnischen Sonderaufgaben des Landes.
- (2) Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Lenkung des Luftbildwesens und zur Führung des Landesluftbildarchivs nach Absatz 1 Nr. 6 durch Rechtsverordnung zu regeln.

### § 10 Einsicht, Auskunft, Nutzungsrecht

- (1) Jede Person oder Stelle, die ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die Nachweise der Landesvermessung einsehen oder Auskunft daraus erhalten.
- (2) Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung sind auf Antrag zu erteilen, soweit Einsicht und Auskunft zu gewähren sind.
- (3) Aus Gründen des öffentlichen Wohles kann die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde die Einsichtnahme oder die Erteilung von Auskünften und Auszügen aus den Nachweisen der Landesvermessung untersagen.
- (4) Die Ergebnisse und Nachweise der Landesvermessung dürfen von Dritten nur mit Erlaubnis des Landesamtes für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen vervielfältigt, veröffentlicht und verbreitet werden.
- (5) Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde wird ermächtigt,
  1. die Einräumung von Nutzungsrechten an Ergebnissen und Nachweisen der Landesvermessung und
  2. die Erhebung von Entgelten für
    - a) die Abgabe von Ergebnissen der Landesvermessung,
    - b) die Einräumung von Nutzungsrechten und
    - c) sonstige Leistungen

im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung zu regeln; dabei kann vorgesehen werden, daß das Nutzungsentgelt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart wird.

## **Dritter Abschnitt: Liegenschaftskataster**

### **§ 11 Aufgaben und Zweck**

- (1) Im Liegenschaftskataster sind für das Landesgebiet alle Liegenschaften (Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Gebäude) zu beschreiben und nachzuweisen. Buchungseinheit des Liegenschaftskatasters ist das Flurstück als geometrisch eindeutig begrenzter Teil der Erdoberfläche.
- (2) Das Liegenschaftskataster ist amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.
- (3) Der Nachweis der Liegenschaften soll sich auf eine Katastervermessung gründen.

### **§ 12 Bestandteile und Inhalt**

- (1) Das Liegenschaftskataster besteht aus der Katasterkarte und dem Katasterbuch. Die Katasterkarte enthält Angaben über Grenzen, Lage, Gebäudebestand, Nutzungsart und Ertragsfähigkeit sowie die Nummern der Flurstücke. Im Katasterbuch werden die Flurstücke nach ihrer Nummer in der Flurkarte bezeichnet und nach ihren wichtigsten Eigenschaften beschrieben.
- (2) Für die Kennzeichnung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens und seiner Ertragsfähigkeit sind die rechtskräftig feststehenden Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1050) in seiner jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- (3) Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde wird ermächtigt, den Inhalt des Liegenschaftskatasters durch Rechtsverordnung festzulegen. Dabei sind insbesondere Regelungen über die Angaben zu
  1. den Grundstücks- und Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern sowie den Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte,
  2. den einzelnen Liegenschaften,
  3. den Eigenschaften der Liegenschaften, die von anderen Behörden oder sonstigen Stellen festgestellt oder festgesetzt werden, oder den Hinweisen hierauf sowie
  4. den sonstigen technischen Informationen, die für die Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich sind,zu treffen.

### **§ 13 Fortführung und Erneuerung**

- (1) Das Liegenschaftskataster ist durch Fortführung stets auf dem neuesten Stand zu halten; es hat die Eigentümerinnen und Eigentümer der im Grundbuch eingetragenen Liegenschaften übereinstimmend mit den Angaben des Grundbuchs nachzuweisen.
- (2) Hängt die Fortführung mit der Teilung eines Grundstückes (Teilabschreibung) zusammen, so kann das Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen seine zum Zwecke der Teilabschreibung getroffenen Maßnahmen rückgängig machen, wenn die Beteiligten die Eintragung in das Grundbuch nicht in einer angemessenen Frist beantragen. Für die Befugnis zur Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken gilt § 55 des Gesetzes zur Ausführung bundesrechtlicher Justizgesetze (AGJusG) vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258) in seiner jeweils geltenden Fassung.

- (3) Das Liegenschaftskataster ist zu erneuern, wenn es den Anforderungen der §§ 1 oder 11 nicht mehr entspricht.
- (4) Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters sind den Grundstücks- und Gebäudeeigentümerinnen und -eigenthümern und den Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte schriftlich oder durch Offenlegung bekanntzugeben. Die Dauer der Offenlegung beträgt einen Monat. Ort, Beginn und Ende der Offenlegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen.
- (5) Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters zu erlassen.

#### **§ 14 Datenerhebung**

- (1) Die für die Bezeichnung und Beschreibung der Liegenschaften erforderlichen Daten werden vom Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen selbst oder mit Unterstützung der anderen Vermessungsstellen unmittelbar ermittelt.
- (2) Die nach der Rechtsverordnung auf Grund des § 12 Abs. 3 erforderlichen Daten, für deren Festsetzung oder Feststellung andere Stellen zuständig sind, werden vom Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen bei diesen unmittelbar erhoben. Gesetzliche Offenlegungs- und Übermittlungsregelungen bleiben unberührt.
- (3) Soweit die nach der Rechtsverordnung auf Grund des § 12 Abs. 3 erforderlichen Daten nicht nach den Absätzen 1 und 2 ermittelt und bereitgestellt werden, sind sie bei den Eigentümerinnen, Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern von Grundstücken und Gebäuden sowie den Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte zu erheben. Diese sind verpflichtet, die auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung, durch Naturereignisse oder durch andere Einwirkungen eingetretene Änderung der Grundstücksgrenzen, die Bebauung oder baulichen Veränderungen auf den Grundstücken sowie die Änderung der Nutzungsart dem Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen mitzuteilen und ihm auf Verlangen die für die Führung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Liegenschaften zu erteilen. Das Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen kann zur Erfüllung dieser Pflicht eine angemessene Frist setzen.
- (4) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der im Grundbuch nicht nachgewiesenen Grundstücke (§ 3 Abs. 2 und 3 der Grundbuchordnung) sind verpflichtet, jeden Eigentumswechsel und jede sonstige Rechtsänderung, die im Liegenschaftskataster Ausdruck findet, anzuzeigen.

#### **§ 15 Beibringung von Unterlagen**

- (1) Die jeweiligen Grundstücks- und Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sowie die Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte haben die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterlagen über die in § 14 Abs. 3 genannten Veränderungen bei einer Vermessungsstelle auf ihre Kosten zu beschaffen und dem Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen einzureichen. Für Gebäude, die innerhalb geschlossener Werksbereiche liegen, können auch Gebäudeeinmessungen sonstiger Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure eingereicht werden, wenn keine Grenzbebauung oder grenznahe Bebauung vorliegt, die Einmessung nicht zugleich dem Nachweis einzuhaltender Grenzabstände dienen soll und das Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen die Vermessungsergebnisse für geeignet hält.
- (2) Das Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen kann zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 eine angemessene Frist setzen und nach deren ergeb-

nislosem Ablauf das Erforderliche auf Kosten der oder des Verpflichteten veranlassen.

### **§ 16 Einsicht, Auskunft, Datenübermittlung**

(1) Das Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen kann Daten aus dem Liegenschaftskataster als Einzelauskunft oder nach Maßgabe des Absatzes 2 regelmäßig übermitteln an

1. Behörden und sonstige öffentliche Stellen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist,
2. Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der übermittelten Daten glaubhaft machen und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Eine Übermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist auch zulässig, wenn Auskunft über eine Vielzahl von Liegenschaften begehrt wird, die durch bestimmte gemeinsame Merkmale oder Eigenschaften gekennzeichnet sind.

(2) Regelmäßige Übermittlungen von Daten aus dem Liegenschaftskataster an Behörden und sonstige öffentliche Stellen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht zugelassen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen angemessen ist. Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welchen Stellen welche Daten für welche Aufgaben übermittelt werden dürfen, und das Nähere über das Verfahren der Übermittlung zu bestimmen.

(3) Die Übermittlung der Daten erfolgt durch Auskünfte und Auszüge; darüber hinaus kann Einsicht in das Liegenschaftskataster und seine Unterlagen gewährt werden. Die Auszüge sind auf Antrag zu beglaubigen.

(4) Für die Übermittlung der Daten aus dem Liegenschaftskataster nach den Absätzen 1 und 2 an Behörden und sonstige öffentliche Stellen kann ein automatisiertes Abrufverfahren eingerichtet werden. Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welchen Stellen welche Daten aus dem Liegenschaftskataster für welche Aufgaben über ein automatisiertes Abrufverfahren übermittelt werden dürfen. Dabei sind die organisatorischen und technischen Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um eine die Belange des Datenschutzes berücksichtigende Verarbeitung der Daten sicherzustellen.

(5) Die Datenempfängerinnen und -empfänger dürfen die Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden.

(6) Grundstücks- und Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sowie Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte können das Liegenschaftskataster einsehen sowie Auskunft und Auszüge über die sie betreffenden Liegenschaften erhalten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde das Recht auf Einsichtnahme oder Auskunftsgewährung oder Erteilung von Auszügen einschränken. In diesem Fall ist die oder der Betroffene darüber zu unterrichten, daß sie oder er sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden kann.

(8) Die Nachweise der Vermessungs- und Rechenergebnisse dürfen nur den Vermessungsstellen überlassen werden. Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde kann für besondere Fälle Ausnahmen zulassen.

(9) Auszüge aus dem Liegenschaftskataster dürfen von Dritten nur mit Erlaubnis des Landesamtes für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen vervielfältigt, veröffentlicht und verbreitet werden. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Auszüge für eigene, nichtgewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.

## **Vierter Abschnitt: Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen**

### **§ 17 Abmarkungspflicht**

(1) Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie die Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind verpflichtet, die Grundstücksgrenzen abmarken zu lassen.

(2) Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn

1. die Grundstücksgrenze bereits durch Gebäude- oder Mauerecken oder in anderer Weise dauerhaft und hinreichend gekennzeichnet ist,
2. es sich um Grenzen zwischen Grundstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen,
3. Grundstücksgrenzen nach den wasserrechtlichen Vorschriften den natürlichen Veränderungen des Gewässers folgen; die wasserrechtlichen Vorschriften, die die örtliche Bezeichnung der Uferlinien vorsehen, bleiben unberührt,
4. die Beteiligten dies beantragen und Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen. Gründe des öffentlichen Interesses stehen insbesondere entgegen, wenn eine Grenze durch gerichtliches Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich festgestellt wird oder ein Abmarkungsanspruch nach § 919 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgreich erhoben ist.

### **§ 18 Zweck und Wirkung der Abmarkung**

(1) Die Abmarkung bezweckt, die Grenzen der Grundstücke, die Gegenstand besonderer Rechte sind, örtlich erkennbar zu bezeichnen.

(2) Stimmt eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach früher geltenden Vorschriften abgemarkte Grundstücksgrenze mit dem Katasternachweis überein, so wird vermutet, daß die abgemarkte Grenze richtig ist.

### **§ 19 Grenzfeststellung und Abmarkung**

(1) Der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grundstücksgrenzen wird auf Antrag festgestellt (Grenzfeststellung). Dabei ist zu prüfen, ob die Örtlichkeit mit dem im Kataster nachgewiesenen Grundstücksbestand übereinstimmt.

(2) Die Abmarkung festgestellter Grundstücksgrenzen geschieht durch Anbringen von sichtbaren und dauerhaften Grenzmarken in den abzumarkenden Punkten. Davon kann abgewichen werden, wenn die unmittelbare Abmarkung wegen örtlicher Hindernisse nicht möglich ist oder aus anderen Gründen nicht zweckmäßig erscheint.

(3) Stimmt die Örtlichkeit mit dem Katasternachweis nicht überein oder ist eine Grenze streitig, so kann die Grenze nach dem Katasternachweis festgestellt und abgemarkt werden, wenn hiergegen nach sachverständigem Ermessen keine Bedenken bestehen.

(4) Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Art und Weise der Abmarkung und die Beschaffenheit der Grenzmarken sowie die Befugnis zur Grenzfeststellung und Beurkundung der Abmarkung zu regeln.

## § 20 Grenztermin

(1) Grenzfeststellung und Abmarkung finden in einem hierzu von der Vermessungsstelle anberaumten Grenztermin statt, der den Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen ist. Beteiligte sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der von der Grenzfeststellung und der Abmarkung der Grenzen betroffenen Grundstücke sowie die Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte an diesen Grundstücken. Andere Personen können an dem Grenztermin teilnehmen, wenn ihre Interessen durch die Grenzfeststellung und die Abmarkung berührt werden; sie werden dadurch nicht Beteiligte.

(2) Die Mitteilung des Grenztermins soll enthalten:

1. Zeit und Ort des Termins,
2. die von der Grenzfeststellung und der Abmarkung betroffenen Flurstücke,
3. den Grund der Grenzfeststellung und der Abmarkung,
4. einen Hinweis darauf, daß die Grenzfeststellung und die Abmarkung auch beim Nichterscheinen vorgenommen werden kann,
5. einen Hinweis darauf, daß die Beteiligten eine schriftlich bevollmächtigte Vertreterin oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter entsenden können und die Wahrnehmung des Termins im eigenen Interesse und auf eigene Kosten erfolgt.

(3) Hält die Vermessungsstelle die Mitwirkung einer oder eines Beteiligten für notwendig, so kann sie sie oder ihn mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu dem Termin laden. Die Ladung ist zuzustellen. Für den Inhalt der Ladung gilt Absatz 2 entsprechend. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß ein unentschuldigtes Ausbleiben als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann (§ 23 Abs. 1 Nr. 10).

## § 21 Niederschrift über den Grenztermin

(1) Über den Hergang der Grenzfeststellung und der Abmarkung ist im Grenztermin eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. Ort und Zeit des Grenztermins,
2. die Namen der amtierenden Personen und der Erschienenen,
3. die Feststellung, daß die Mitteilung nach § 20 Abs. 2 oder die Ladung nach § 20 Abs. 3 ordnungsgemäß ergangen ist,
4. den wesentlichen Inhalt des Vorgangs der Grenzfeststellung und der Abmarkung,
5. das Einverständnis der Beteiligten,
6. die von den Beteiligten gegen die Grenzfeststellung und die Abmarkung erhobenen Einwendungen,
7. die Entscheidung der Verhandlungsleiterin oder des Verhandlungsleiters auf die Einwendungen,
8. die Unterschriften der Beteiligten oder die Feststellung, daß und warum die Unterschrift nicht geleistet wird,
9. die Unterschrift und die Amtseigenschaft der Verhandlungsleiterin oder des Verhandlungsleiters.

## § 22 Bekanntgabe der Grenzfeststellung und der Abmarkung

Die Grenzfeststellung und die Abmarkung sind den anwesenden Beteiligten grundsätzlich im Grenztermin, den nicht anwesenden Beteiligten schriftlich oder durch Of-

fenlegung bekanntzugeben. Die Dauer der Offenlegung beträgt einen Monat. Ort, Beginn und Ende der Offenlegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen.

## **Fünfter Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. unbefugt Vermessungs- oder Grenzmarken einbringt, verändert oder entfernt,
  2. das nach § 6 Abs. 1 zulässige Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen oder die nach § 7 Abs. 1 zulässigen Arbeiten behindert,
  3. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 Vermessungs- oder Grenzmarken oder Vermessungseinrichtungen gefährdet,
  4. der Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 3 Satz 2 oder 3 nicht nachkommt,
  5. entgegen § 7 Abs. 4 Schutzflächen überbaut, abträgt oder auf sonstige Weise verändert,
  6. unbefugt Ergebnisse oder Nachweise der Landesvermessung vervielfältigt, veröffentlicht oder verbreitet (§ 10 Abs. 4),
  7. Angaben, zu denen er nach § 14 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß macht,
  8. entgegen § 15 die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht fristgemäß beibringt,
  9. unbefugt Auszüge aus dem Liegenschaftskataster vervielfältigt, veröffentlicht oder verbreitet (§ 16 Abs. 9),
  10. einer Ladung zum Grenztermin (§ 20 Abs. 3) nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 6 und 9 beziehen, können eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen.

## **Artikel 3: Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure im Saarland (ÖbVI-Berufsordnung)**

### **Erster Abschnitt: Rechtsstellung und Aufgaben**

#### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure sind Organe des öffentlichen Vermessungswesens. Sie sind Vermessungsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Saarländisches Vermessungs- und Katastergesetz). Sie üben einen freien Beruf aus. Ihre Tätigkeit ist kein Gewerbe.
- (2) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist, wer nach den Vorschriften dieses Gesetzes vom Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr als oberste Vermessungs- und Katasterbehörde bestellt worden ist.
- (3) Personen, die in einem anderen Land als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen oder bestellt sind, kann die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde die Erledigung einzelner Aufträge gestatten.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure sind berechtigt,
  1. Vermessungen auszuführen, deren Ergebnisse dazu bestimmt sind, in das Liegenschaftskataster oder in die Nachweise der Landesvermessung übernommen zu werden, und Grenzfeststellungen und Abmarkungen vorzunehmen; § 2 Abs. 2 Satz 2 des Saarländischen Vermessungs- und Katastergesetzes bleibt unberührt,
  2. nach § 55 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung bundesrechtlicher Justizgesetze Unterschriften in Anträgen von Eigentümerinnen und Eigentümern auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken öffentlich zu beglaubigen,
  3. Tatbestände zu beurkunden, die am Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt werden,
  4. Bescheinigungen auszustellen, für die die Nachweise der Vermessungs- und Rechenergebnisse erforderlich sind; § 16 Abs. 8 des Saarländischen Vermessungs- und Katastergesetzes bleibt unberührt,
  5. weitere Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens wahrzunehmen, für die ihre Zuständigkeit in anderen Rechtsvorschriften begründet worden ist.
- (2) Außerhalb der Tätigkeit nach Absatz 1 können Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure Aufgaben auf anderen Gebieten des Vermessungs- und Liegenschaftswesens wahrnehmen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben gilt dieses Gesetz nicht.

### **Zweiter Abschnitt Bestellung**

#### **§ 3 Voraussetzungen**

- (1) Als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf nur bestellt werden, wer

1. a) die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen besitzt oder  
b) nach einem abgeschlossenen Studium an einer Fachhochschule oder Vorgängereinrichtung unter Ablegung der Laufbahnprüfung die Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erworben hat

und

2. nach dem Erwerb der Befähigung
  - a) im Falle der Nummer 1 Buchstabe a) mindestens ein Jahr
  - b) im Falle der Nummer 1 Buchstabe b) mindestens fünf Jahre

bei einer Vermessungsstelle im Saarland oder bei vergleichbaren Stellen in anderen Bundesländern beschäftigt war und in dieser Zeit überwiegend Katastervermessungen ausgeführt hat.

Die Beschäftigung soll durchgehend ausgeübt worden sein und darf nicht länger als sechs Jahre vor der Antragstellung zurückliegen. Sechs Monate dieser Tätigkeit sollen bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abgeleistet sein. Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 zulassen;

und

3. die für die selbständige Berufsausübung erforderliche Eignung, Zuverlässigkeit sowie rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit besitzt.

(2) Die Bestellung ist bei der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde zu beantragen. Im Antrag ist die Gemeinde zu bezeichnen, in welcher die Niederlassung beabsichtigt ist.

(3) Die zur Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen sind beizubringen. Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde stellt anhand der vorzulegenden Prüfungszeugnisse, Tätigkeitsnachweise und Ergebnisse praktischer Vermessungsarbeiten sowie der sonstigen Unterlagen fest, ob die Voraussetzungen für die Bestellung erfüllt sind.

#### **§ 4 Versagung**

Die Bestellung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat,
2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder im ordentlichen Strafverfahren zu einer Strafe verurteilt worden ist, auf Grund deren Beamtinnen und Beamte ihre Beamtenrechte verlieren,
3. als Beamtin oder Beamter nach disziplinarrechtlichen Vorschriften aus dem Dienst entfernt, als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter durch Aberkennung des Ruhegehaltes disziplinarisch belangt worden oder als Angestellte oder Angestellter durch Kündigung aus einem Grund, der bei Beamtinnen und Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen würde, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist,
4. nicht über die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügt,
5. nicht über die notwendige Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verfügt, soweit sich dies aus Tatsachen ergibt,

6. wegen eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, den Beruf der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ordnungsgemäß auszuüben, oder aus Gründen der Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist,
7. in Vermögensverfall geraten oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr oder sein Vermögen beschränkt ist,
8. Inhaberin oder Inhaber eines besoldeten Amtes ist,
9. eine andere nicht unter § 2 Abs. 2 fallende Erwerbs- oder Gewerbetätigkeit selbstständig oder unselbständig ausübt,
10. bereits in einem anderen Land als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen oder bestellt ist.

## **§ 5 Verfahren**

(1) Die Bestellung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde. Die Bestellung wird mit dem Tag der Aushändigung der Bestellsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Bestellung wird im Amtsblatt des Saarlandes bekanntgemacht.

(2) Vor Aushändigung der Bestellsurkunde haben die Bewerberinnen und Bewerber folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, meine Pflicht als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin getreu der verfassungsmäßigen Ordnung, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe“ oder „Ich schwöre, meine Pflicht als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur getreu der verfassungsmäßigen Ordnung, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe“.

(3) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an Stelle der Worte „Ich schwöre“ andere Beteuerungsformen zu gebrauchen, so können Bewerberinnen und Bewerber, die Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft sind, diese Beteuerungsformel sprechen.

## **Dritter Abschnitt Berufsausübung**

### **§ 6 Niederlassung und Arbeitsgemeinschaft**

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure müssen sich im Saarland niederlassen und an dem Ort der Niederlassung eine Geschäftsstelle einrichten. Die Anschrift und jede Verlegung der Geschäftsstelle sowie die Einrichtung, Verlegung und Auflösung von Zweigstellen sind der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Vorschriften des Saarländischen Beamtengesetzes über die Wohnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure dürfen sich nur mit anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen. Bei der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft muß rechtlich und wirtschaftlich die eigenverantwortliche Berufsausübung der einzelnen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin und des einzelnen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gewahrt bleiben.

(4) Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde anzuzeigen. Der Anzeige ist der Vertrag über die Bildung der Ar-

beitsgemeinschaft beizufügen. Für Vertragsänderungen und für die Auflösung von Arbeitsgemeinschaften gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

(5) Die an einer Arbeitsgemeinschaft beteiligten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure vertreten sich gegenseitig. § 11 findet keine Anwendung.

### **§ 7 Berufsbezeichnung, Landessiegel und Ausweis**

(1) Die Bezeichnung „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin„ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur„ darf nur führen, wer nach § 1 Abs. 2 bestellt worden ist.

(2) Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 1 darf neben der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 keine zusätzliche Bezeichnung, insbesondere keine solche, die auf eine frühere Beamteneigenschaft oder eine frühere Berufstätigkeit hinweist, geführt werden. Das Recht, Hochschulgrade oder staatliche Bezeichnungen und die Bezeichnung „Beratender Ingenieur„ nach dem Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur„ und die Errichtung einer Kammer der Beratenden Ingenieure des Saarlandes zu führen, bleibt unberührt.

(3) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure führen das kleine Landessiegel als Farbdruckstempel. Es gelten die allgemeinen Vorschriften über die Landessiegel.

(4) Zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Hoheitsaufgaben erhalten Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure von der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde einen Ausweis.

### **§ 8 Berufspflichten**

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure haben ihren Beruf eigenverantwortlich, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie haben die Beteiligten sachgemäß zu beraten. Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb ihres Berufes muß der Achtung und dem Vertrauen entsprechen, die der Berufsstand erfordert. Werbung ist ihnen nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.

(2) Über die ihnen bei ihrer Berufsausübung anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Angelegenheiten haben Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure, auch nach dem Erlöschen ihrer Bestellung, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, wenn die Beteiligten die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur davon befreien, es sei denn, daß öffentliche Interessen nach Absatz 4 dem entgegenstehen. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, sind davon ausgenommen. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure müssen die bei ihnen beschäftigten Personen in gleicher Weise verpflichten.

(3) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure und die bei ihnen beschäftigten Personen dürfen ohne Genehmigung der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde über Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu bewahren ist, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(4) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Landes, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(5) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure haben die Verpflichtung der bei ihnen beschäftigten Personen zu veranlassen. Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz).

(6) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure und die bei ihnen beschäftigten Personen haben die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Datengeheimnis nach § 7 des Saarländischen Datenschutzgesetzes zu wahren. Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure werden gemäß § 7 Satz 2 dieses Gesetzes von der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde unterrichtet und haben die bei ihnen beschäftigten Personen entsprechend zu unterrichten.

### **§ 9 Versicherung**

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure sind verpflichtet, sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus ihrer Berufstätigkeit ergeben, in angemessener Höhe zu versichern. Das Land haftet nicht für Schäden, die bei der Berufsausübung entstehen.

### **§ 10 Durchführung der Aufträge**

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure werden nur auf Antrag einer oder eines Berechtigten oder im Auftrag des Landesamtes für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen tätig. Sie sind verpflichtet, alle Aufträge auszuführen, es sei denn, daß die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder die Auftragserfüllung mit den sonstigen beruflichen Pflichten nicht vereinbar ist. Wer einen Auftrag nicht annehmen oder nicht in einer angemessenen Frist ausführen kann, muß dies der auftraggebenden Person oder Stelle unverzüglich mitteilen.

(2) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure haben ihre Arbeiten sorgfältig und unter Beachtung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in einer der Sachlage und Zweckbestimmung entsprechenden wirtschaftlichen Weise auszuführen. Dabei können sie sich der Mitwirkung geeigneter und fachgemäß vorgebildeter, von ihnen im Dienstverhältnis beschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedienen, soweit sie die vermessungstechnischen Ermittlungen für die Beurkundung von Tatbeständen nicht selbst vorzunehmen haben und soweit die wirksame Überwachung der Arbeiten durch sie persönlich gewährleistet ist.

(3) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der angefertigten Vermessungsschriften und der anderen Arbeitsergebnisse verantwortlich. Sie sind verpflichtet, ihre Arbeiten so auszuführen, daß sie geeignet sind, zur Erhaltung und Verbesserung der Vermessungsgrundlagen und zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters beizutragen, und auch der Landesvermessung, insbesondere der Vervollständigung und Fortführung der amtlichen Kartenwerke, dienlich sind.

(4) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure haben Mängel in den von ihnen durchgeführten Vermessungen und in den von ihnen angefertigten Vermessungsschriften unverzüglich auf ihre Kosten zu beheben und von ihnen fehlerhaft vorgenommene Grenzfeststellungen und Abmarkungen auf ihre Kosten aufzuheben. Dies gilt auch dann, wenn die Vermessungsergebnisse schon in das Liegenschaftskataster oder in die Nachweise der Landesvermessung übernommen worden sind.

### **§ 11 Vertretung**

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure haben für ihre Vertretung zu sorgen, wenn sie länger als einen Monat an der Ausübung ihres Beru-

fes gehindert sind oder wenn sie sich länger als einen Monat von ihrem Niederlassungsort entfernen wollen.

(2) Bis zur Dauer von einem halben Jahr im Kalenderjahr können Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure ihre Vertretung selbst einer oder einem anderen, im Saarland zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder -ingenieur einvernehmlich übertragen. Kann ein Einvernehmen nicht herbeigeführt werden, bestellt die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde eine Vertreterin oder einen Vertreter. Absatz 3 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Wird der Zeitraum von einem halben Jahr überschritten, so ist die Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters bei der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde zu beantragen. Diese soll die Vertretung einer oder einem anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder -ingenieur übertragen. Beschäftigt die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in einem ständigen Dienstverhältnis, die oder der die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, ausgenommen die in Nr. 3 geforderte wirtschaftliche Unabhängigkeit, und Abs. 3 erfüllt, so kann die Vertretung dieser Mitarbeiterin oder diesem Mitarbeiter auf ihren oder seinen Antrag übertragen werden. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

(4) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure dürfen die Vertretung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde.

(5) Für die Vertreterinnen und Vertreter gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entsprechend.

## **§ 12 Vergütung**

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure erhalten für ihre Tätigkeit von der auftraggebenden Person oder Stelle eine Vergütung und die Erstattung ihrer Auslagen.

## **Vierter Abschnitt: Aufsicht und Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 13 Aufsicht**

(1) Die Aufsicht über die im Saarland zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure führt die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde.

(2) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure sind verpflichtet, der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde jederzeit sachgemäße Auskünfte über ihre Berufsausübung zu geben und den von der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde Beauftragten

- a) Zutritt zu ihren Geschäftsräumen und
- b) Einsicht in ihre Unterlagen

zu gewähren sowie

- c) die Überprüfung der Geschäftsführung, insbesondere der technischen Arbeitsausführung, der Geschäftsräume, Einrichtungen und Geräte, des Einsatzes und der Überwachung der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter und der ordnungsgemäßen Einreichung der Unterlagen und Vermessungsergebnisse

zu ermöglichen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird eingeschränkt, soweit die Geschäftsräume zugleich Wohnzwecken dienen.

(3) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure sind verpflichtet, Beanstandungen der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde unverzüglich zu beheben. Über die beabsichtigte Durchführung einer Prüfungsvermessung ist die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur rechtzeitig zu unterrichten; sie oder er kann an ihr beobachtend teilnehmen.

(4) Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde führt über alle im Saarland zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure Personalakten. Die Vorschriften des Saarländischen Beamtengesetzes über die Personalakten finden entsprechende Anwendung.

#### **§ 14 Ahndung von Pflichtverletzungen**

(1) Verletzen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure schuldhaft ihre Pflichten nach diesem Gesetz, so kann die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde nach Anhörung durch schriftlich begründeten Bescheid eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen oder eine Geldbuße bis zu 15.000 Deutsche Mark festsetzen.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren können Pflichtverletzungen nicht mehr geahndet werden. § 31 Abs. 3 bis § 33 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten entsprechend.

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Berufsbezeichnung nach § 7 Abs. 1 unbefugt führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde.

### **Fünfter Abschnitt: Erlöschen der Bestellung**

#### **§ 16 Gründe und Folge des Erlöschens**

(1) Die Bestellung erlischt

1. durch Tod,
2. durch Verzicht (§ 17),
3. durch Zurücknahme oder Widerruf (§ 18) oder
4. wenn die Versagungsgründe nach § 4 Nr. 1 oder 2 nach der Bestellung eintreten.

(2) Mit dem Erlöschen der Bestellung erlischt auch die Befugnis, die Berufsbezeichnung nach § 7 Abs. 1 zu führen.

#### **§ 17 Verzicht**

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure können jederzeit auf ihre Bestellung verzichten. Der Verzicht ist schriftlich der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde zu erklären; er ist unwiderruflich. Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat für die Abwicklung der zum Zeitpunkt des Verzichts vorliegenden Anträge zu sorgen. Neue Anträge dürfen nicht mehr angenommen werden.

(2) Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde kann Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren, die wegen ihres Alters oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte auf die Bestellung verzichten, abweichend von § 16 Abs. 2 auf Antrag die Erlaubnis erteilen, die Berufsbezeichnung nach § 7 Abs. 1 mit dem Zusatz „in Ruhe (i. R.)“, zu führen.

(3) Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde kann die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 7 Abs. 1 mit dem Zusatz „in Ruhe (i. R.)“, zurücknehmen, wenn Umstände vorliegen, die das Erlöschen der Bestellung aus den in § 16 Abs. 1 Nr. 4 oder die Zurücknahme der Bestellung aus den in § 18 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Gründen nach sich ziehen würden.

### **§ 18 Zurücknahme und Widerruf der Bestellung**

(1) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist oder
2. nachträglich bekannt wird, daß zum Zeitpunkt der Bestellung die Voraussetzungen des § 3 nicht vorgelegen haben oder Versagungsgründe nach § 4 eine Bestellung ausgeschlossen hätten.

(2) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

1. die sich aus § 6 Abs. 2 ergebenden Verpflichtungen verletzt,
2. die für die Berufsausübung erforderliche rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht mehr besitzt,
3. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, den Beruf einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ordnungsgemäß auszuüben,
4. eine nicht unter § 2 Abs. 2 fallende Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausübt,
5. in einem anderen Land als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen oder bestellt ist,
6. sich grober Verfehlungen gegen die Verpflichtungen als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur schuldig gemacht hat.

(3) Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn

1. die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr oder sein Vermögen beschränkt ist oder
2. sich aus Tatsachen ergibt, daß der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur die für die Berufsausübung erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlen; bei mangelnden beruflichen Leistungen kann die Bestellung erst dann widerrufen werden, wenn die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aus Anlaß einer früheren mangelhaften Leistung auf die Rechtsfolgen weiterer mangelhafter Leistungen schriftlich hingewiesen hat.

(4) Im übrigen bleiben die §§ 48 und 49 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

(5) Die Bestellung wird durch die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde zurückgenommen oder widerrufen.

### **§ 19 Geschäftsabwicklung**

(1) Ist die Bestellung durch Tod, Zurücknahme oder Widerruf der Bestellung oder eine Entscheidung nach § 4 Nr. 1 oder 2 erloschen, so hat die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde eine andere Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Abwicklung der Geschäfte zu beauftragen. Der Auftrag darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde.

(2) In Ausnahmefällen kann eine andere Person, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 3 erfüllt, mit der Abwicklung beauftragt werden. Für sie gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entsprechend.

(3) Sollen die Geschäfte einer verstorbenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines verstorbenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auf eine Person übertragen werden, die noch nicht die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt, so kann auf Antrag der Erben eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit ihrem oder seinem Einvernehmen mit der treuhänderischen Fortführung der Geschäfte beauftragt werden.

(4) Beauftragungen nach den Absätzen 1 und 2 sind auf höchstens ein Jahr zu befristen. Die Beauftragung nach Absatz 3 kann für einen Zeitraum bis zu drei Jahren erteilt werden. Beauftragungen nach den Absätzen 1 bis 3 können vorzeitig widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

## **Sechster Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen**

### **§ 20 Übergangsbestimmung**

Die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten auch für die nach bisherigem Recht zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure. Diese gelten als bestellt im Sinne dieses Gesetzes.

### **§ 21 Verordnungsermächtigungen**

Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln

1. das Verfahren bei der Bestellung (§§ 3 bis 5),
2. die Berufsausübung, insbesondere
  - a) die Führung des Landessiegels (§ 7 Abs. 3) und die Ausstellung von Ausweisen (§ 7 Abs. 4),
  - b) Art und Höhe der abzuschließenden Versicherung gegen Haftpflichtgefahren (§ 9),
  - c) die Beschäftigung von fachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 10) und die Erteilung von Vermessungsgenehmigungen an die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur,
  - d) das Verfahren bei der Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters (§ 11),

- e) die für die Berufstätigkeit zustehende Vergütung (§ 12),
- f) die Geschäftsführung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (Geschäftsordnung),
- g) das Verfahren bei der Prüfung der Geschäftsführung (§ 13),
- h) die Abwicklung der Geschäfte (§ 19).

(Artikel 4 bis 14 ausgelassen)

## **Artikel 15: Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten
  1. das Gesetz über das Liegenschaftskataster (Katastergesetz) vom 11. Juli 1962 (Amtsbl. S. 562) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1983 (Amtsbl. S. 825), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 13 des Gesetzes vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258),
  2. das Gesetz über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz) vom 2. Juli 1962 (Amtsbl. S. 557), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509),
  3. das Gesetz über die Landesvermessung (Landesvermessungsgesetz - LVermG) vom 15. Dezember 1971 (Amtsbl. 1972, S. 34), geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509),
  4. das Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Saarland (ÖbVI-Berufsordnung) vom 23. Januar 1985 (Amtsbl. S. 207), geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509),
  5. die Verordnung über die Feldgeschworenen im Saarland (Feldgeschworenenordnung) vom 9. Juli 1963 (Amtsbl. S. 363), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), und
  6. die Verordnung über die Zusammenlegung der Katasterämter im Saarland vom 15. Dezember 1992 (Amtsbl. S. 1301)außer Kraft.